

## 3-Stufenplan für die städtischen Kindertagesstätten ab September 2020

Seit dem 1. September erfolgt der Betrieb der städtischen Kindertagesstätten nach einem 3-Stufenplan. Welche Stufe aktuell gültig ist, entscheidet das Staatl. Gesundheitsamt.

- **Stufe 1 – Grüne Phase** (Regelbetrieb): Alle Kinder dürfen ihre Einrichtung wieder regulär zu den gebuchten Betreuungszeiten besuchen. Die Eingewöhnung der neuen Kinder ist wie gewohnt möglich. Die gültigen Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten.
- **Stufe 2 – Gelbe Phase** (Eingeschränkter Betrieb): Alle Kinder besuchen weiterhin die Kitas. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen mit möglichst konstanten Betreuungspersonal. Die Eingewöhnung der neuen Kinder ist eingeschränkt möglich. Evtl. müssen die Betreuungszeiten und die Gruppengröße reduziert werden.
- **Stufe 3 – Rote Phase** (Eingeschränkte Notbetreuung): Die Betreuung findet nur noch in kleinen festen Gruppen statt. Zugelassen sind nur noch Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind, studieren oder in Ausbildung sind.

Unabhängig von der aktuellen Stufe, kann die Betreuung des Kindes **nur** erfolgen, wenn das Kind

- keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit haben (davon ausgenommen sind Kinder, die lediglich milde Krankheitssymptome, wie z.B. leichten Schnupfen ohne Fieber, aufweisen),
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

In **Stufe 3** ist ein Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen von Kindern mit milden Krankheitssymptomen (Schnupfen oder gelegentliches Husten) **nicht mehr möglich**.

## Liste systemrelevanter Berufe

### Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.
- Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
  - alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind. Dazu zählen auch die Beschäftigten in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch Lehrkräfte in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind, zählen hierzu, Regelung des Städtischen Trägers: Für Beschäftigte des Städtischen Trägers, die im Rahmen der Notbetreuung einen städtischen Platz nutzen, ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten
- des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notare) und Verwaltung (u.a. auch Beschäftigte des Jobcenters, Stadträt\*innen, wenn sie aufgrund der Stadtratstätigkeit an der Kinderbetreuung gehindert sind) dienen.
  - Abschlusschüler können ihre Kinder in der Notbetreuung betreuen lassen, wenn sie aufgrund des Besuchs des Unterrichts der Abschlussklasse an einer Betreuung gehindert sind. Bei Zweifeln ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.

- Vorabschlussschüler/-innen, die nun ebenfalls den Unterricht vor Ort besuchen dürfen, können ihre Kinder – unter denselben Voraussetzungen wie bisher schon die Abschlussschüler/-innen – in die Notbetreuung bringen.